

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: 2

Artikel: Armenpflege und Alkoholismus

Autor: Zihlmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armenpflege und Alkoholismus

Von A. Zihlmann

In der Abwehrfront gegen den Alkoholismus spielt die Armenfürsorge nur eine untergeordnete Rolle. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, zu helfen, wenn jemand bedürftig ist, das heißt die Mittel für den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine Angehörigen nicht zu beschaffen vermag. Die Armenbehörde kämpft gegen die Armut. Freilich liegen der Armut mancherlei Ursachen zugrunde: Zum Beispiel Altersgebrechlichkeit, Krankheit, Invalidität, Familienzerfall, mangelhafte soziale Anpassung usw. Auch der Alkoholmißbrauch ist eine Armutsursache. Das Abschätzen der Bedeutung des Alkohols als Armutsursache ist allerdings schwierig. Da und dort in der Schweiz hat man im Verlaufe der Zeit versucht, Statistiken aufzustellen. Die Ergebnisse waren sehr unterschiedlich. Vor 12 Jahren beabsichtigte die Konferenz der Kantonalen Armendirektoren, eine Ursachenstatistik durchzuführen. Es wurden 10 Gruppen von Ursachen gebildet. Eine Gruppe umfaßte Alkoholismus, moralische Minderwertigkeit und andere Ursachen sozialer Untauglichkeit. Die Durchführung dieser Statistik begegnete indes Schwierigkeiten, so daß von einer Veröffentlichung abgesehen wurde.

Gleichwohl führen einige Gemeinden Statistiken über die Armutsursachen durch. So veröffentlicht das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt Angaben über die Armutsursachen. Eine der festgelegten Ursachen lautet: «Alkoholismus einschließlich moralische Minderwertigkeit». Von den insgesamt 4216 Armenfällen des Jahres 1957 entfielen 865, das heißt 20% auf diese Kategorie. Von der gesamten Unterstützungssumme von über 6 Millionen Franken entfiel auf die genannte Kategorie ein Betrag von Fr. 819 600.—, das heißt 13,5% der Gesamtunterstützung. Die Stadt Bern weist 27% der Fälle einer ähnlich definierten Kategorie zu. Der Anteil des Alkohols an der Entstehung der Armut wird sich kaum je einwandfrei ermitteln lassen. Die Armut hat meist zahlreiche weitverzweigte und tiefreichende Wurzeln. Symptom und Ursache, Haupt- und Nebenursache, ja nicht einmal Ursache und Wirkung lassen sich immer deutlich voneinander unterscheiden. Trotz der Schwierigkeit eines statistischen Nachweises glauben erfahrene Armenpfleger in der Schweiz, daß König Alkohol vielfach seine Hände versteckt im Spiel hat, wenn Armut, Krankheit, vorzeitiges Altern, Familienzerrüttung, Arbeitsunlust, Versorgungsbedürftigkeit der Kinder usw. vorliegen. Von den etwa 100 Millionen Franken Armenunterstützung, die jährlich in der Schweiz ausgegeben werden, dürfte ein namhafter Teil auf das Konto Alkohol als nähere oder fernere Ursache gebucht werden.

Was unternimmt die Armenbehörde, wenn sie auf Alkoholismus als Armutsursache stößt? Die erste Aufgabe einer Armenbehörde besteht darin, zunächst einmal die materiellen Schäden, die der Alkohol einer Familie oder Person zugefügt hat, wieder gutzumachen und die Notlage zu beseitigen, soweit sie dringlicher Natur ist. Ist Alkoholmißbrauch offensichtlich, so überweist sie den Fall zur weiteren sachgemäßen Behandlung an die Trinkerfürsorgestelle. Gelangt diese nicht ans Ziel oder liegt ein krasser oder dringlicher Fall vor, so stellt die Armenbehörde beim Polizeidepartement oder der zuständigen Behörde Antrag auf Verwarnung oder Versorgung in einer Trinkerheilstätte. Der Alkoholkranke hat es eventuell in der Hand, eine Trinkerversorgung zu vermeiden, wenn er sich medikamentös behandeln läßt, sich zur Abstinenz verpflichtet oder sonst glaubwürdige

Besserung verspricht. Die Armenpflege selbst kann nur solange einen Einfluß auf den Gang der Dinge ausüben, als sie unterstützen muß. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den kommunalen und kantonalen Vorschriften.

Soweit nun finanzielle Mittel zur Durchführung einer Trinkerbehandlung erforderlich sind, bietet die Armenbehörde Hand. Sie bezahlt wenn nötig die Kosten im Spital bzw. in der Heil- und Pflegeanstalt während der medikamentösen Behandlung (falls die Krankenkasse nicht dafür aufkommt) oder der Alkoholentziehungskur oder der Versorgungsdauer in einer Trinkerheilstätte. Die Armenbehörde sorgt ferner für den Unterhalt von Frau und Kind, solange der Ernährer wegen der Behandlung fehlt. Handelt es sich um einen Orts- oder Kantonsbürger, so verursacht die Mittelbeschaffung in den leistungsfähigen Kantonen keine Schwierigkeiten. Handelt es sich um einen Bürger aus einem andern Kanton und wird der Fall gemäß Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung geführt, so stehen dem Vollzug notwendiger Maßnahmen ebenfalls keine Hindernisse im Wege. Nur wenn alle Maßnahmen, vor allem eine Heilstättenkur, gescheitert sind, darf der Wohnkanton die wohnörtliche Kostenbeteiligung in der Folge ablehnen.

Die richtige Behandlung eines Alkoholkranken erfordert besonderes Wissen. Die Gemeinden, Bezirke oder Kantone, die eine Fürsorgestelle für Alkoholranke mit fachkundigem Personal beanspruchen dürfen, schätzen sich glücklich. Leider ist nur der kleinere Teil der schweizerischen Armenbehörden in dieser beneidenswerten Lage. Die Mehrzahl der schweizerischen Armenpfleger muß auf eigene Faust Trinkerfürsorge betreiben. Zum Teil geschieht dies mit viel Geschick und Hingabe. Einige wenige kantonale Armengesetze schreiben den Armenbehörden vor, was sie im Falle von Trunksucht vorzukehren haben. In andern Kantonen wenden sich die Armenbehörden ohne weiteres an die in den Trinkerfürsorgengesetzen vorgesehenen Instanzen. Das Blaukreuz mit seinen zahlreichen Ortsvereinen und andere private Organisationen stellen sich in verdienstlicher Weise den öffentlichen Organen bereitwillig zur Seite. Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz bemüht sich durch Vorträge, Kurse und Veröffentlichungen, die Armenpfleger der ganzen Schweiz über die Probleme des Alkoholismus und die zweckmäßige Behandlung der Alkoholkranken aufzuklären. Vielleicht kann künftig auf diesem Gebiet noch mehr getan werden.

Aus den Kantonen

Basel. *Nachruf für Theodor Martin Frey-Grossmann.* Nachdem wir in der letzten Nummer des « Armenpflegers » ein früheres Referat des Verstorbenen abgedruckt haben, möchten wir seiner mit ein paar kurzen Worten gedenken, Th. M. Frey, geboren 17. September 1879 in Zürich, gestorben am 22. Oktober 1958 in Basel, entstammte einer angesehenen Zürcherfamilie. Seiner ersten Charakteranlage entsprechend widmete er sich dem Theologiestudium. Nach kurzem Pfarramt verschrieb er sich, ähnlich wie etwa ein Albert Wild und Alexander Aubert, gänzlich der Fürsorgearbeit. Zuerst treffen wir ihn bei den « Freunden des jungen Mannes », denen er bis zuletzt die Treue gehalten hat. Nach einer Einführungszeit bei der Allgemeinen Armenpflege Basel war er vorübergehend bei der damaligen freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich tätig. Von dort holte man ihn wieder im Jahre 1909 als Fürsorgesekretär an die Allgemeine Armenpflege Basel zurück, welcher Institution er zuletzt als Armeninspektor bis 1936 vorstand. Seine vornehme Gesinnung und seine feine Bildung kamen auch andern Fürsorgewerken zugute. Bis kurz vor seinem Tode gehörte er dem Kantonal-